

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des Gemeindevorstandes**  
**der Gemeinde Lautertal (Odenwald) vom 30. Mai 2016**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal (Odenwald) hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1  
Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die/der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn die/der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten den Bürgermeister vertreten.

§ 2  
Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung erfolgt nach § 70 Abs. 1 HGO.

§ 3  
Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Gemeindevorstand soll regelmäßig am Montag, um 18.00 Uhr, einer jeden Woche zusammentreten. Der Vorsitzende kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Sitzungsende wird auf 20.00 Uhr festgelegt, eine Sitzungsverlängerung ist durch Mehrheitsbeschluss möglich.
- (2) Der Vorsitzende muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.  
Die Tagesordnung ohne Vorlagen ist den Mitgliedern des Gemeindevorstandes per Mail vorab zuzusenden.

- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zustimmen.
- (5) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung stehenden Angelegenheiten können am Ende der Sitzung zwecks Behandlung in der nächsten Sitzung in Kurzform zu Protokoll gegeben werden. Die Vorschriften nach den §§ 69 Abs. 2 und 58 Abs. 1 HGO bleiben unberührt.

#### § 4

##### Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen wie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für den Gemeindevorstand oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

#### § 5

##### Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden dem Gemeindevorstand von dem Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie müssen eine Begründung enthalten.
- (2) Werden mehrere Abteilungen von einer Vorlage berührt, so soll nach Möglichkeit vor Einreichung der Vorlage an den Vorsitzenden eine Übereinstimmung zwischen den Abteilungen herbeigeführt werden.
- (3) Vorlagen sind dem Vorsitzenden oder dem Hauptamt am fünften Tag vor der Sitzung bis spätestens 8.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

- (4) Vorlagen können jederzeit zurückgenommen werden.
- (5) Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 als Vorlagen zur Sitzung nachgereicht werden.

#### § 6

##### Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeindevorstandes annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Gemeindevorstand, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 7

##### Beratung und Abstimmung

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen -, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (8) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren des Gemeindevorstandes bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder Debatte,
  - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## § 9

### Niederschrift

- (1) Über den Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird spätestens am siebten Tag nach der Sitzung den Mitgliedern des Gemeindevorstandes per Email zugesandt. Daneben sind ihnen mit der Einladung zur nächsten Sitzung Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Zuleitung per Email beim Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der folgenden Sitzung.
- (5) Zu jedem Quartalsende ist ein Bericht über den Sachstand der Beschlüsse in Tabellenform vorzulegen.

§ 10  
Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Gemeindevorstandes verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen des Gemeindevorstandes mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder den von ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 11  
Stellung des Gemeindevorstandes in den Sitzungen  
der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Sprecher des Gemeindevorstandes. Er vertritt und begründet die Vorlagen des Gemeindevorstandes, wenn er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Gemeindevorstand durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfalle eines seiner Mitglieder damit beauftragen, eine Vorlage des Gemeindevorstandes zu vertreten und zu begründen.
- (3) Der Sprecher hat die von der Mehrheit des Gemeindevorstandes vertretene Auffassung wiederzugeben. § 97 Abs. 1 Satz 3 HGO bleibt unberührt.

§ 12  
Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, soweit diese Pflicht nicht der Gemeindevertretung obliegt. Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.
- (2) Der Gemeindevorstand ist innerhalb seiner Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden. Der Vorsitzende oder der jeweils zuständige Abteilungsleiter teilt dem Ortsbeirat die Entscheidung schriftlich mit.
- (3) Der Gemeindevorstand kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

§ 13  
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Gemeindevorstandes ist das Hauptamt.

§ 14  
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Gemeindevorstandes sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte und den Gemeindevorstand auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes vom 6. Juli 1981 in der Fassung des III. Nachtrages vom 1. Februar 1999 außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 1. Juni 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lautertal

(Kaltwasser)  
Bürgermeister